



Abteilung 6

An alle Erhalter/Erhalterinnen von
Kinderbetreuungseinrichtungen

An alle Kinderbetreuungseinrichtungen

An alle ArbeitgeberInnen von Tagesmüttern/
-vätern

**Referat Kinderbildung und -
betreuung**

Bearb.: Maria Dirry
Tel.: +43 (316) 877-2102
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-136293/2016-38

Graz, am 16.04.2020

Ggst.: Corona-Virus - Information betreffend Elternbeitrag und
Bereitstellung von Schutzmasken und Desinfektionsmittel

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ergänzend zur Aussendung vom 14. April 2020 betreffend die Einhebung der Elternbeiträge für Kinder in Betreuung werden folgende weitere Informationen übermittelt mit dem Ersuchen um Weitergabe an die Eltern:

- Die Aussetzung der Elternbeiträge gilt ab 18. März 2020 für **einen** Teilbetrag und somit bis 17. April 2020 für alle Kinder, auch für jene, die während der Teilschließung die Einrichtung stunden- oder tageweise besucht haben.

Bei dieser Vorgangsweise ist sichergestellt, dass für die zweite Monatshälfte im März und die erste Monatshälfte im April das Land Steiermark den entfallenen Elternbeitrag den Trägern refundiert.

Für die Verrechnung mit den Eltern wird vorgeschlagen, den Beitrag für den **Monat APRIL** nicht einzuheben, sofern der Monat März bereits bezahlt wurde.

- Für den Folgezeitraum vom 18. April 2020 bis 17. Mai 2020 gilt Folgendes:
 - Für Kinder, die in einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder durch Tagesmütter/-väter betreut werden, erfolgt keine Refundierung des Elternbeitrages seitens des Landes Steiermark, unabhängig davon wie oft und in welchem zeitlichen Ausmaß die Betreuung erfolgt ist.
 - Für Kinder, die aufgrund der Teilschließung nicht in einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder durch Tagesmütter/-väter betreut werden können (z.B. Eltern im Homeoffice), wird das Land Steiermark einen **zweiten Teilbetrag** für den Zeitraum vom 18. April 2020 bis 17. Mai 2020 den Trägern refundieren. Für die Verrechnung mit den Eltern wird vorgeschlagen, in diesem Fall den Beitrag für den **Monat MAI** nicht einzuheben.

8010 Graz • Karmeliterplatz 2

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Wird das Kind in diesem Zeitraum aus anderen Gründen nicht betreut (z.B. Krankheit des Kindes bzw. der Eltern oder Urlaub der Eltern) erfolgt keine Refundierung des Elternbeitrages seitens des Landes Steiermark.

Weiters möchten wir Ihnen mitteilen, dass das Land Ihnen für Ihre Arbeit Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung stellt. Diese wurden an die Bezirkshauptmannschaften verteilt und können dort von Ihnen abgeholt werden. Ebenso wird zeitnah Desinfektionsmittel – für die Hände und für die Flächen – bei den Bezirkshauptmannschaften für Sie abholbereit sein.

Laut unseren Erhebungen haben derzeit viele Ihrer Einrichtungen gar keinen bzw. nur einen sehr geringen Betreuungsbedarf. Es sind grundsätzlich genug Masken vorhanden und es wird bei Bedarf auch Nachlieferungen geben. Die Masken sollen aber nur in Einrichtungen zum Einsatz kommen, die auch tatsächlich geöffnet sind, also Kinder in Betreuung haben. Denken Sie dabei bitte an Ihre Kolleginnen und Kollegen, nur gemeinsam können wir diese herausfordernden Zeiten bewerkstelligen. Abschließend darf nochmals auf die ausgeschickten Empfehlungen zu den Hygienemaßnahmen verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Franz Schober
(elektronisch gefertigt)